

GESCANNT

24. SEP. 2025



Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 2025** veröffentlicht. Wir stellen Ihnen die darin geplanten Änderungen des **Gemeinnützigkeitsrechts** vor. Darüber hinaus gehen wir der interessanten Frage nach, ob die Voraussetzungen einer **Betriebsaufspaltung** auch erfüllt sind, wenn Besitz- und Betriebsgesellschaft als eingetragene Vereine organisiert sind. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Anerkennung von Zuwendungen an **ausländische Organisationen**.

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2025 bringt Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Im Koalitionsvertrag sind bereits einige Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht angekündigt worden. Nun liegt der Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 vor. Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- **Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamts-pauschale:** Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich können steuerfrei honoriert werden. Zum Beispiel kann ein Trainer als Übungsleiter bis zu 3.000 € erhalten, ohne dass Abgaben anfallen. Dieser Betrag soll auf 3.300 € angehoben werden. Alle anderen Tätigkeiten (z.B. Vorstandstätigkeiten) können Sie mit der Ehrenamtspauschale vergüten. Diese soll von 840 € auf 960 € angehoben werden.

Hinweis: Beachten Sie, dass Zahlungen an den Vorstand immer auch in der Satzung vorgesehen sein müssen!

- **Zeitnahe Mittelverwendung:** Sie müssen die Mittel, die Ihnen zufließen, zeitnah für Ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Einnahmen des Vereins nicht mehr als 45.000 € im Jahr betragen. Diese Freigrenze soll nun auf 100.000 € angehoben werden.

Hinweis: Vereine, die zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet sind, müssen ihre Mittel innerhalb von zwei Jahren verwenden. Eine Ausnahmeregelung zu diesem Gebot lässt unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass ein Verein seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt.

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:** Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatz-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Steueränderungsgesetz 2025 bringt Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht..... 1
- ☑ **Betriebsaufspaltung:** Miteinander verflochtene Vereine können steuerfrei bleiben..... 2
- ☑ **Treuhänder:** Die Verwaltung unselbständiger Stiftungen ist umsatzsteuerpflichtig..... 2
- ☑ **Ligaklausel:** Arbeitsvertrag eines Trainers muss der Schriftform genügen..... 3
- ☑ **Sportförderung:** Förderrichtlinien müssen systematisch und gleichmäßig angewandt werden 3
- ☑ **Vereinsregister:** Ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist grundbuchfähig..... 4
- ☑ **Gemeinnützigkeit:** Verfassungstreue und Förderung der Religion können sich ausschließen..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann Zuwendungen an ausländische Organisationen anerkannt werden..... 4

steuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 € im Jahr, unterliegen die Einnahmen aus diesen Geschäftsbetrieben nicht der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Diese Freigrenze soll auf 50.000 € angehoben werden. Geplant ist zudem, dass bis zu dieser Grenze auch keine Sphärenzuordnung mehr vorgenommen werden muss. Das heißt, dass Sie bei einer wirtschaftlichen Betätigung nicht mehr zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem steuerfreien Zweckbetrieb unterscheiden müssen.

Hinweis: Bei Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen Sie allerdings weiterhin beachten, dass Sie keine Mittel der steuerbegünstigten Sphäre zum Ausgleich verwenden dürfen. Nach der Neuregelung sollen solche Verluste bei Einnahmen von maximal 50.000 € jedoch grundsätzlich unschädlich sein, es sei denn, sie sind klar erkennbar nicht im Zweckbetrieb angefallen.

- **Erneuerbare Energien:** Es soll unschädlich sein, wenn Sie im Bereich der erneuerbaren Energien (z.B. Wasserkraft, Wind- oder Solarenergie, Geothermie oder Biomasse) Anlagen anschaffen und nutzen.

Die Einspeisung von nicht selbstverbrauchtem Strom begründet wie bisher unter den allgemeinen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

- **Computerspiele & Co.:** E-Sport soll als neuer gemeinnütziger Zweck eingeführt werden.

Hinweis: Das Gesetzgebungsverfahren steht noch ganz am Anfang. Was schließlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Betriebsaufspaltung

Miteinander verflochtene Vereine können steuerfrei bleiben

Ein Urteil des Finanzgerichts Hamburg (FG) ist für Vereine relevant, die räumlich und personell eng miteinander verflochten sind, zum Beispiel bei der Vermietung von Vereinsräumen.

Im Streitfall hatte der Kläger, ein Berufsverband (Verein 1), Coachingräume an einen weiteren Verein (Verein 2) vermietet. Beide waren als eingetragene Vereine organisiert. Der Vorstand des Klägers war personenidentisch mit den Mitgliedern von Verein 2. Der Kläger erhielt für die Überlassung von Räumen und Sachmitteln Zahlungen von Verein 2. Das Finanzamt sah in der

Überlassung der Räume - auch wegen der engen wirtschaftlichen und personellen Verflechtung - eine sogenannte Betriebsaufspaltung: Die Einkünfte aus der Raumüberlassung und Personalgestellung seien als originär **gewerbliche Einkünfte** anzusehen und unterlägen der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer.

Hinweis: Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden (sachliche Verflechtung) und die hinter dem Betriebs- und dem Besitzunternehmen stehenden Personen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen haben (personelle Verflechtung). Dieser ist anzunehmen, wenn die Person oder Personengruppe, die das Besitzunternehmen beherrscht, auch im Betriebsunternehmen ihren Willen durchsetzen kann.

Das FG hat entschieden, dass zwischen zwei eingetragenen Vereinen keine Betriebsaufspaltung vorliegt, wenn der vermietende Verein keinen beherrschenden Einfluss auf die Mitgliederversammlung des mietenden Vereins hat. Würden sowohl der Besitz- als auch der Betriebsträger in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt, liege eine steuerlich relevante Betriebsaufspaltung nur dann vor, wenn der Besitzverein in der Mitgliederversammlung des Betriebsvereins **mehr als die Hälfte der Stimmrechte** innehatte und dadurch seinen Willen durchsetzen könne. Das sei jedenfalls ausgeschlossen, wenn der Besitzverein selbst gar kein Mitglied beim Betriebsverein sei.

Treuhänder

Die Verwaltung unselbständiger Stiftungen ist umsatzsteuerpflichtig

Wie sind Leistungen eines gemeinnützigen Vereins, der im Rahmen von Treuhandverhältnissen unselbständige Stiftungen („Stiftungsvermögen“) verwaltet, umsatzsteuerrechtlich einzuordnen? Mit dieser Problematik hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) auseinandergesetzt. Im Kern ging es um die Frage, ob die Verwaltung gegen **Zahlung eines „Stiftungsbeitrags“** eine steuerbare Leistung darstellt, auch wenn das Vermögen formal dem Verein selbst zugeordnet war.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein. Er verwaltete mehrere „unselbständige Stiftungen“, die durch Schenkungen unter Auflage oder Treuhandverträge mit den jeweiligen Stiftern errichtet worden waren. Der Verein hatte das übertragene Vermögen getrennt von seinem eigenen zu verwalten und ausschließlich für die vom Stifter

vorgegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Für diese Verwaltungsleistungen erhielt der Kläger jährlich gestaffelte „Stiftungsbeiträge“. Das Finanzamt sah hierin **steuerpflichtige Leistungen gegen Entgelt**. Das Finanzgericht (FG) verneinte die Steuerbarkeit. Ein Leistungsaustausch liege nicht vor, weil die „unselbständigen Stiftungen“ keine umsatzsteuerrechtlichen Leistungsempfänger seien und der Kläger nur eigenes Vermögen verwalte.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Seiner Ansicht nach können die Verwaltungsleistungen des Klägers steuerbare Leistungen gegenüber den Stiftern sein. Für eine **steuerbare Verwaltungsleistung** reiche es aus, dass diese sich auf ein Sondervermögen beziehe. Um einen verbrauchsfähigen Vorteil beim Leistungsempfänger zu bejahen, komme es nicht darauf an, ob dieser entgeltlich eigene Vermögensinteressen oder die Vermögensinteressen Dritter - wie etwa gemeinnützige Interessen - verfolge. Eine entgeltliche Verwaltungstätigkeit sei auch dann umsatzsteuerbar, wenn das verwaltete Vermögen zwar zivilrechtlich dem Leistenden zugeordnet sei, aber gesondert gebunden und im wirtschaftlichen Ergebnis fremdnützig verwendet werde.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Treuhandmodellen im gemeinnützigen Bereich!

Ligaklausel

Arbeitsvertrag eines Trainers muss der Schriftform genügen

Im Sportbereich sind bei Trainern „Ligaklauseln“ üblich. Solche Klauseln regeln, dass Arbeitsverhältnisse bei **Abstiegen in eine niedrigere Liga** enden. Eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (LAG) zeigt, dass eine Ligaklausel bestimmten formalen Anforderungen genügen muss.

Geklagt hatte ein Handballtrainer, dessen Arbeitsvertrag eine solche Ligaklausel enthielt. Unterschrieben hatte ihn aber nur einer der beiden alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, obwohl der Vertrag **Unterschriftenfelder für beide Geschäftsführer** vorsah. Wie schon die Vorinstanz hielt auch das LAG diese Befristung für unwirksam, weil es an der erforderlichen „Schriftform“ fehlte.

Durch ein leer bleibendes Unterschriftenfeld eines Geschäftsführers erweckt der Arbeitsvertrag den **Eindruck der Unvollständigkeit**. Ergeben sich

auch sonst keine hinreichenden Anhaltspunkte aus dem Vertragsformular, die eine sichere Abgrenzung zu einem bloßen Vertragsentwurf ermöglichen, mangelt es an der Schriftform. Rechtsfolge dessen ist die Nichtigkeit der Ligaklausel. Dieses Problem der Schriftform ist von der Frage einer wirksamen Stellvertretung und hinreichenden (Einzel-)Vertretungsberechtigung zu unterscheiden. Entscheidend ist nicht die Vertretung, sondern dass der Vertrag durch die fehlende Unterschrift des zweiten Geschäftsführers bei der gewählten Vertragsgestaltung erkennbar unvollständig blieb. Hinweise darauf, dass der unterzeichnende Geschäftsführer allein handeln wollte (z.B. durch einen Vertretungszusatz oder ein Durchstreichen des zweiten Unterschriftenfeldes), fehlten.

Hinweis: Der Beklagte hat Revision beim Bundesarbeitsgericht eingelegt.

Sportförderung

Förderrichtlinien müssen systematisch und gleichmäßig angewandt werden

Fördergelder der öffentlichen Hand sind für Vereine eine wichtige Finanzierungsquelle. Mitunter erfolgt die Sportförderung auch durch privatrechtlich organisierte, aber in öffentlich-rechtlicher Hand stehende gemeinnützige GmbHs (gGmbHs). Dass auch in einem solchen Fall die **Grundrechtsbindung** der Verwaltung zu beachten ist, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein (OLG).

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Sportverein, dessen Mitglieder für die Fitnesssparte neben einem Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag zahlten. Letzterer war unter anderem nach der zeitlichen Möglichkeit der Nutzung des Fitnessbereichs gestaffelt. Streitig war, ob dem Kläger eine Förderung für die Anschaffung von Sportgeräten zusteht. Die gGmbH verteilte über eine Förderstiftung des Kreises finanzierte Fördergelder an gemeinnützige Sportvereine. Sie versagte dem Verein die beantragte Förderung mit dem Argument, dass die Fitnessgeräte im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** eingesetzt würden. Dem trat der Verein mit einer Stellungnahme seines Steuerberaters entgegen, der zufolge er keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibe.

Vor dem OLG hatte der Verein insoweit Erfolg, als die gGmbH nun nochmals entscheiden muss, ob der Fitnessbetrieb einen Zweckbetrieb darstellt. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nahm das OLG nicht an. Für Sportvereine gelte eine Sonderregelung, wonach ein Zweckbetrieb bestehe, wenn die Einnahmen einschließlich Um-

satzsteuer 45.000 € im Jahr nicht überstiegen. Der Anteil der Spartenbeiträge für die Fitnesssparte lag unterhalb dieser Grenze. Dieser Summe dürfe auch kein Anteil des Grundmitgliedsbeitrags hinzugerechnet werden, weil ein Teil der Mitglieder dem Verein beigetreten sein könnte, um dessen Fitnessangebot zu nutzen. Mitgliedsbeiträge seien grundsätzlich dem **ideellen Bereich** des Vereins zuzuordnen, wenn sie dem Satzungszweck dienen, was hier der Fall war.

Hinweis: Dem Gericht steht insoweit keine eigene Sachentscheidung über den Förderantrag zu. Der Verein hat nach dem Urteil aber Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Neuentscheidung, die die gGmbH unter Anwendung ihrer Förderrichtlinie zu treffen hat, wobei ihr ein Entscheidungsspielraum bleibt.

Vereinsregister

Ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist grundbuchfähig

Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 01.01.2024 ist ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit grundbuchfähig, so dass es **keiner Voreintragung** im Vereinsregister bedarf. So lässt sich ein Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig zusammenfassen. Die gesetzliche Regelung unterstelle den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit der Anwendung des materiellen Vereinsrechts und verweise nicht mehr auf das Gesellschaftsrecht. Eine planwidrige Regelungslücke bestehe nicht. Der Gesetzgeber habe vielmehr bewusst zwischen wirtschaftlichem Verein und Idealverein unterschieden.

Gemeinnützigkeit

Verfassungstreue und Förderung der Religion können sich ausschließen

Extremismus und Gemeinnützigkeit vertragen sich nicht. Ein PKK-naher Verein, der eine Moschee betreibt und in den **Verfassungsschutzberichten** des Landes Bremen ausdrücklich namentlich als extremistische Organisation genannt wird, ist nicht als gemeinnützig anzuerkennen. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Bremen zusammenfassen.

Hinweis: Gegen seine Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten des Bundes oder eines Landes als extremistisch kann ein Verein verwaltungsgerichtlich vorgehen.

Steuertipp

Wann Zuwendungen an ausländische Organisationen anerkannt werden

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich zur Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Organisationen geäußert und Informationen zum **Verfahren** veröffentlicht.

Bis einschließlich 2024 galt folgende Rechtslage: Bei Zuwendungen an ausländische Organisationen musste der Zuwendende die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuererklärung nachweisen. Hierzu waren auf Verlangen des Finanzamts geeignete Unterlagen zum **Nachweis der Gemeinnützigkeit** (z.B. Satzung, Tätigkeits- oder Kassenbericht) einzureichen.

Ab 2025 entlastet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Finanzämter von der Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen bei Zuwendungen an ausländische Zuwendungsempfänger. Für die Berücksichtigung der Zuwendung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist vom Zuwendungsempfänger eine **Zuwendungsbestätigung** erforderlich.

Ausländische Zuwendungsempfänger dürfen seit dem 01.01.2025 Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie im **Zuwendungsempfängerregister** (ZER) eingetragen sind. Die Prüfung zur Aufnahme in das ZER übernimmt - ausschließlich für diese Fälle - das BZSt. Der Antrag auf Aufnahme in das ZER kann online beim BZSt gestellt werden.

Bei der **Prüfung** von Zuwendungsbestätigungen ausländischer Empfänger ist nunmehr lediglich zu prüfen, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen ist. Nur wenn ein Eintrag vorliegt, kann die Zuwendung berücksichtigt werden.

Hinweis: Auch Ihr Verein sollte im ZER eingetragen sein. Ob das der Fall ist und alle genannten Angaben korrekt sind, können Sie unter <https://zer.bzst.de> prüfen.

Nutzen Sie den Eintrag auch für Ihre Öffentlichkeitsarbeit: In Ihren Veröffentlichungen sollten Sie darauf hinweisen, dass Sie im ZER verzeichnet und berechtigt sind, Spenden entgegenzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen